



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 24. Februar 2026

- 0.9.1.2 Leitung Organisationseinheiten 29
Ausgliederung der Bereiche Elektrizität, Wasser und Wärme aus den Gemein-
dewerken Fällanden in eine Aktiengesellschaft namens «Werke Fällanden AG»
im vollständigen Eigentum der Gemeinde Fällanden; Anordnung der Urnenab-
stimmung und Verabschiedung Beleuchtender Bericht

IDG-Status:	öffentlich (mit Publikation Urnenabstimmung)	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Bereiche Elektrizität, Wasser und Wärme aus den Gemeindewerken Fällanden in eine Aktiengesellschaft namens «Werke Fällanden AG» im vollständigen Eigentum der Gemeinde Fällanden müssen der Urnenabstimmung folgende Erlasse zur Genehmigung unterbreitet werden:

- Teilrevision der Gemeindeordnung
- Verordnung über die Werke Fällanden AG
- Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität
- Verordnung über die Versorgung mit Wasser
- Verordnung über die Versorgung mit Wärme
- Teilrevision der Gebührenverordnung

Zu den Rechtsgrundlagen für die Rechtsformänderung gehören ferner folgende drei Regelungen, die zwar nicht der Genehmigung durch die Stimmberechtigten unterstehen, jedoch zur ergänzenden Information ebenfalls im Rahmen der Aktenaufgabe für die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 veröffentlicht werden:

- Eigentümerstrategie für die Werke Fällanden AG
- Statuten der Werke Fällanden AG
- Personalüberleitungsvertrag zwischen der Gemeinde Fällanden und der Werke Fällanden AG

Die Erlasse wurden gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 20. Januar 2026 dem Gemeindeamt Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht (GRB 7-2026). Der Vorprüfungsbericht vom 11. Februar 2026 enthält noch diverse Hinweise auf Regelungen und Terminologien, die in den verschiedenen Erlassen nicht vollständig übereinstimmen und teilweise widersprüchlich sind. Die Auflösung dieser Widersprüche ist Voraussetzung für eine vorbehaltlose Genehmigung.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung sowie die Verordnung über die Werke Fällanden AG müssen nach Rechtskraft der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 dem Regierungsrat zur

Genehmigung eingereicht werden. Das Vorliegen der regierungsrätlichen Genehmigung ist zwingende Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser beiden Erlasse.

Erwägungen

Gestützt auf den Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts Kanton Zürich vom 11. Februar 2026 wurden in den Erlassen noch folgende Anpassungen vorgenommen:

Verordnung über die Werke Fällanden AG

- Art. 7: Stromlieferung statt Energielieferung (gleiche Terminologie wie in der Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität).
- Art. 8: Klare Definition, was die Wasserversorgung umfasst (gleiche Terminologie wie in der Verordnung über die Versorgung mit Wasser).
- Art. 9: Klare Definition, was der Wärmepreis umfasst (gleiche Terminologie wie in der Verordnung über die Versorgung mit Wärme).
- Art. 10: Das Verhältnis von Abs. 1 und Abs. 3 ist unklar, da sich grundsätzlich die Frage stellt, welche administrativen Gebühren die Werke Fällanden AG in Ergänzung zur Elektrizitäts-, Wasser- und Wärmeversorgung überhaupt erheben könnte. Demzufolge ist Abs. 1 zu streichen und die beiden verbleibenden Absätze werden entsprechend angepasst.
- Art. 18: Anpassung des Stichtags auf den 31. Dezember 2026 (gleiches Datum wie im Personalüberleitungsvertrag) und Präzisierung, dass per 31. Dezember 2026 endende Arbeitsverhältnisse nicht an die Werke Fällanden AG übergehen.

Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität

- Art. 14 Abs. 5: Korrekte Terminologie für EG ZGB.
- Art. 14 Abs. 7: Streichung, da Widerspruch zu Art. 10 der Verordnung über die Werke Fällanden AG (die administrativen Aufwände sind durch die Abgaben bereits gedeckt).
- Art. 19 Abs. 2: Hinweis obsolet, da dieses Reglement mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 254 vom 17. November 2020 im Rahmen der einheitlichen Bezeichnung der Kommunalen Erlasse umbenannt wurde.

Verordnung über die Versorgung mit Wasser

- Art. 2 Abs. 3: Präzisierung, dass die Erarbeitung des Generellen Wasserversorgungsprojekts sowie des Konzepts für die Trinkwasserversorgung in Notlagen gemäss Verordnung über die Werke Fällanden AG (Ausgliederungserlass) eine Auftragserteilung durch den Gemeinderat voraussetzt.
- Art. 19 Abs. 9: Korrekte Terminologie für EG ZGB.
- Art. 25 Abs. 2: Hinweis obsolet, da dieses Reglement mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 254 vom 17. November 2020 im Rahmen der einheitlichen Bezeichnung der Kommunalen Erlasse umbenannt wurde.

Verordnung über die Versorgung mit Wärme

- Art. 17 Abs. 4: Korrekte Terminologie für EG ZGB.
- Art. 17 Abs. 5: Streichung, da Widerspruch zu Art. 10 der Verordnung über die Werke Fällanden AG (die administrativen Aufwände sind durch das Entgelt bereits gedeckt).

Eigentümerstrategie

- Art. 1 Abs. 2: Wenn die Eigentümerstrategie vom Gemeinderat erlassen wird, handelt es sich nicht mehr um einen Entwurf. Demzufolge ist die Formulierung zu präzisieren.
- Art. 2 Abs. 1: Hinweis obsolet, Anpassung des Datums der Urnenabstimmung wurde bereits vorgenommen.

Statuten

- Art. 23 Abs. 4: Präzisierung, dass gemäss Verordnung über die Werke Fällanden AG (Ausgliederungserlass) eine ordentliche Revision durchgeführt werden muss.
- Art. 26 Abs. 1: Präzisierung, dass die Erträge aus der Wasserversorgung von der Gewinnausschüttung ausgenommen sind (vgl. auch Art. 11 der Verordnung über Werke Fällanden AG).

Personalüberleitungsvertrag

- Ziff. 1 Abs. 1: Nach der Urnenabstimmung ist die Ausgliederung der Gemeindewerke aus der Gemeindeverwaltung nicht mehr nur beabsichtigt, sondern Tatsache. Demzufolge ist die Formulierung zu präzisieren.
- Ziff. 1 Abs. 2: Präzisierung, dass per 31. Dezember 2026 endende Arbeitsverhältnisse nicht an die Werke Fällanden AG übergehen (vgl. auch Art. 18 Abs. 1 der Verordnung über die Werke Fällanden AG).
- Ziff. 2.1 Abs. 1: Präzisierung, dass die Personalüberleitung nur diejenigen Mitarbeitenden der Gemeindewerke betrifft, die eine Tätigkeit im Aufgabenbereich der Werke Fällanden AG ausüben und deren mit der Gemeinde Fällanden bestehendes Arbeitsverhältnis nicht vor dem Datum der Aufgabenübertragung gemäss neu Art. 54a Abs. 1 GO endet. Diese Präzisierung wird durchgehend im gesamten Personalüberleitungsvertrag nachgeführt.
- Ziff. 2.2 Abs. 3: Präzisierung der Formulierung in Abgrenzung zu Abs. 2.

Die vorstehenden Anpassungen wurden mit dem Gemeindeamt Kanton Zürich nochmals telefonisch besprochen. Mit der vorliegenden Umsetzung der Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht kann von einer vorbehaltlosen Genehmigung durch den Regierungsrat ausgegangen werden.

Inkrafttreten der Erlasse

Noch nicht abschliessend entschieden war die Frage des konkreten Umsetzungszeitpunkts bzw. der Aufgabenübertragung an die neu zu gründende Aktiengesellschaft. In Erwägung aller relevanten Vor- und Nachteile – zum Beispiel Rechnungslegung, personelle Veränderungen bei den politisch Zuständigen und bei den Mitarbeitenden, aktuelle Projektlast, Fristenlauf für die Genehmigung durch den Regierungsrat etc. – ist die Umsetzung bzw. Aufgabenübertragung an die Werke Fällanden AG per 1. Januar 2027 mit Gründung der Aktiengesellschaft im Herbst 2026 eine realisierbare Variante.

Beleuchtender Bericht

Gestützt auf § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird somit auf den 14. Juni 2026 eine kommunale Abstimmung über die Ausgliederung der Bereiche Elektrizität, Wasser und Wärme aus den Gemeindewerken Fällanden in eine Aktiengesellschaft namens «Werke Fällanden AG» im vollständigen Eigentum der Gemeinde Fällanden angeordnet. Gestützt auf § 64a Abs. 1 GPR wird zu einer Abstimmungsvorlage ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht verfasst, der die wesentlichen Vor- und Nachteile der Varianten sowie den Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission aufweist.

Aufgrund des ausserordentlich grossen Umfangs des Beleuchtenden Berichts von rund 70 Seiten, da alle durch die Stimmberechtigten an der Urne zu genehmigenden Erlasse in diesen eingefügt werden müssen, wird darauf verzichtet, den Gesamttext des Beleuchtenden Berichts an dieser Stelle im Beschlussdokument des Gemeinderats abzubilden. Der Beleuchtende Bericht ist in seinem gesamten Umfang in der Aktenauflage für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss

1. Auf Sonntag, 14. Juni 2026, wird eine kommunale Urnenabstimmung über die Ausgliederung der Bereiche Elektrizität, Wasser und Wärme aus den Gemeindewerken Fällanden in eine Aktiengesellschaft namens «Werke Fällanden AG» im vollständigen Eigentum der Gemeinde Fällanden angeordnet.
2. Die Entscheidungsunterlagen bzw. Ausgliederungserlasse für die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 werden genehmigt. Insbesondere sind dies:
 - Teilrevision der Gemeindeordnung
 - Verordnung über die Werke Fällanden AG
 - Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität
 - Verordnung über die Versorgung mit Wasser
 - Verordnung über die Versorgung mit Wärme
 - Teilrevision der Gebührenverordnung
3. Den Stimmberechtigten wird an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

«Stimmen Sie der Ausgliederung der Bereiche Elektrizität, Wasser und Wärme in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft auf den 1. Januar 2027 und damit folgenden Erlassen zu?

 - Teilrevision der Gemeindeordnung
 - Verordnung über die Werke Fällanden AG
 - Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität
 - Verordnung über die Versorgung mit Wasser
 - Verordnung über die Versorgung mit Wärme
 - Teilrevision der Gebührenverordnung»
4. Der Beleuchtende Bericht wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.
5. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, ihren Abschied zuhanden der Stimmberechtigten der Gemeindeschreiberin bis spätestens Freitag, 10. April 2026, einzureichen.
6. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern werden auf der Gemeindewebseite folgende Dokumente zur ergänzenden Information zur Verfügung gestellt:
 - Beschluss des Gemeinderats vom 30. Mai 2025 (Verabschiedung zuhanden der Vernehmlassung)
 - Präsentationen für die Info-Veranstaltung vom 19. Juni 2025 (Ressortvorsteher, EVU Partners AG, Beispiele)
 - Vernehmlassungseingaben mit Stellungnahme der Arbeitsgruppe vom 11. August 2025 zuhanden des Gemeinderats für die Sitzung am 19. August 2025
 - Beschluss des Gemeinderats vom 19. August 2025 (Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung und Verabschiedung zur Vorprüfung durch das Gemeindeamt)
 - Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2025 (Anpassungen aufgrund Rückmeldung Gemeindeamt, weitere Abklärungen)
 - Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts Kanton Zürich vom 11. Februar 2026
 - Beschluss des Gemeinderats vom 24. Februar 2026 (Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung und Genehmigung Beleuchtender Bericht)

- Abschied der Rechnungsprüfungskommission
- Eigentümerstrategie für die Werke Fällanden AG (zur Information, keine Genehmigung durch die Stimmberechtigten)
- Statuten der Werke Fällanden AG (zur Information, keine Genehmigung durch die Stimmberechtigten)
- Personalüberleitungsvertrag (zur Information, keine Genehmigung durch die Stimmberechtigten)
- Beleuchtender Bericht für die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 einschliesslich vollständigem Wortlaut der durch die Stimmberechtigten zu genehmigenden sechs Erlasse:
 - Teilrevision der Gemeindeordnung
 - Verordnung über die Werke Fällanden AG
 - Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität
 - Verordnung über die Versorgung mit Wasser
 - Verordnung über die Versorgung mit Wärme
 - Teilrevision der Gebührenverordnung

7. Der Fachbereich Präsidiales wird beauftragt,
- den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission diesen Beschluss mit den erforderlichen Unterlagen zuzustellen;
 - die Anordnung der kommunalen Abstimmung am 24. April 2026 amtlich zu publizieren;
 - die fristgerechte Erstellung und den Versand des Stimmmaterials (Stimmzettel und Beleuchtender Bericht) und die Veröffentlichung der erforderlichen Dokumente auf der Webseite sicherzustellen;
 - die Urnenabstimmung gesetzeskonform unter Einhaltung aller erforderlichen Fristen vorzubereiten und durchzuführen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Mitglieder Rechnungsprüfungskommission
- Gemeindeschreiberin
- Fachbereich Präsidiales
- Fachspezialistin Projekte

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 2. März 2026